

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 11.06.2009
BV-0109/2009
öffentlich

Amt:	Hauptamt/Finanzen
Bearbeiter:	Rossow

Datum:	11.06.2009
Aktenzeichen:	10.2401

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Gemeinderat	25.06.2009							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Besetzung des Hauptausschusses der Gemeinde Barleben

Beschluss

Der Gemeinderat bestätigt die Besetzung des Hauptausschusses der Gemeinde Barleben auf Vorschlag der Fraktionen.

Name, Vorname

Fraktion

Stellvertreter

FDP
FDP
Freie Wähler
CDU
SPD
Die Linke

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Ausschüsse des Gemeinderates nach § 45 GO LSA

- (1) Der Gemeinderat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden, die als beschließende oder als beratende Ausschüsse tätig werden. Ständige Ausschüsse und ihre Größe sind in der Hauptsatzung festzulegen; sollen zusätzlich sachkundige Einwohner nach § 48 Abs. 2 berufen werden, so ist deren Zahl gesondert auszuweisen.
- (2) Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen.

Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse nach § 46 GO LSA

- (1) Die Ausschüsse werden in der Weise gebildet, dass die vom Gemeinderat festgelegten Sitze auf die Vorschläge der Fraktionen des Gemeinderates entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen verteilt werden. Dabei erhält jede Fraktion zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Fraktionen zu verteilen. Bei gleichem Zahlenbruchteil entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zu ziehen hat.
- (2) Die Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung nach Absatz 1 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden.
- (3) Mitglieder des Gemeinderates, die im Dienste der Gemeinde stehen, dürfen einem für ihr Arbeitsgebiet zuständigen beschließenden Ausschuss nicht angehören.
- (4) Ausschussmitglieder können im Verhinderungsfalle durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden.

Beschließende Ausschüsse nach § 47 GO LSA

- (1) Der Gemeinderat kann bestimmte Angelegenheiten, mit Ausnahme der in § 44 Abs. 3 genannten, durch Hauptsatzung den Ausschüssen zur Beschlussfassung übertragen.
- (2) Der Vorsitzende der beschließenden Ausschüsse ist in der Regel der Bürgermeister. In der Hauptsatzung kann festgelegt werden, dass ein Gemeinderat einem beschließenden Ausschuss, der ausdrücklich zu bezeichnen ist, vorsitzt.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung überwiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, eines Fünftels der Mitglieder des Gemeinderates oder einer Fraktion müssen Anträge, die nicht vor beraten worden sind, den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.
- (4) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse selbständig an Stelle des Gemeinderates. Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. In der Hauptsatzung kann festgelegt werden, dass ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten kann. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Barleben sieht im § 5 Abs. 1 die Bildung des Hauptausschusses als beschließenden Ausschuss vor. Gemäß Abs. 3 besteht der beschlie-

Bende Ausschuss aus 6 Gemeinderäten und dem Bürgermeister.

Rechtsgrundlage

§§ 45, 46, 47 GO LSA, § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Barleben

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	25,00
-------------------------------	--------------

Kosten der Maßnahme

☐ JA ☒ NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten) €	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten €	3) Finanzierung Eigenanteil zogene (i.d.R.= se/ Kreditbedarf) € Objektbe- Einnahmen (Zuschüs- Beiträge) €	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mitte- labfluß/Kapitaldienst/Folgela- sten oder kalkulatorische Kosten) €
---	---	---	--

im Ergebnishaushalt ☐ JA ☐ NEIN	im Finanzhaushalt ☐ JA ☐ NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------